

Nichtamtlicher Teil.

Zeit- und Streitfragen

betreffend

das Urheberrecht an Photographien.

Von Prof. Ernst Röhrlisberger.

(Schluß aus Nr. 251 u. 253 d. Bl.)

VI.

Einige praktische Fälle werden diese interessante Streitfrage anschaulicher machen.

Ein Basler Photograph hatte 1892 im Auftrage der Intendantz des Großherzogs von Baden eine Reihe von hervorragenden Gebäulichkeiten in Säckingen photographiert, u. a. auch die Villa des bekannten Fabrikanten Bally, der sich mit seiner Gemahlin im Garten befand und auf Wunsch auch auf dem Bilde aufgenommen wurde. Nachdem der Photograph das Bild wiederholt an öffentliche Ausstellungen geschickt, stellte er es auch im Schaufenster seines Geschäftes aus; auf die Aufforderung des Herrn Bally wollte er es aber nicht entfernen, und so klagte letzterer auf Entfernung. Das Basler Civilgericht sprach am 15. Januar 1897 die Klage zu, denn »das Recht auf die Darstellung der äußeren Erscheinung einer Person, sei es durch Abbildung oder auf andere Weise und das Recht auf Benutzung der Darstellung bildet einen Bestandteil des Persönlichkeitsrechts«. Diese Klage hätte auch nach Auslauf der Schutzfrist auf Photographien [fünf Jahre] zugesprochen werden müssen, ebenso, wenn aus der Abmachung vor der photographischen Aufnahme hervorgegangen wäre, daß die Bilder ursprünglich nicht für den Verkauf oder nur für den Verkauf in einer ganz bestimmten geringen Anzahl bestimmt gewesen wären. Die Klage hätte aber in keiner Weise auf das Urheberrecht basieren können.

Ein anderer Fall gestattet uns weiter einen lehrreichen Einblick in diese Frage.

Der bekannte Pariser Photograph Reutlinger hatte eine Anzahl Pariser Berühmtheiten eingeladen, sich bei ihm gratis photographieren zu lassen, und ihnen nach der Aufnahme einige Exemplare ihrer Bilder geschenkt. Die Modelle wußten augenscheinlich, daß die Portraits vom Photographen zu Reklamezwecken ausgestellt und verwendet und auch verkauft werden würden. Da fiel es dem Erfinder des Vin Mariani ein, ein Album unter dem Titel: Figures contemporaines mit den Bildern der gleichen Berühmtheiten und darunter deren Aussprüche über die Vortrefflichkeit seines Weines herauszugeben und teilweise diese »Bilder-Galerie« auch in den großen Zeitungen veröffentlichen zu lassen; er hatte sich dafür der Einwilligung der Modelle versichert. Reutlinger verklagte nun Mariani wegen unrechtmäßiger Benutzung seiner Photographien, und durch Urteil vom 20. Januar 1899 gab ihm das Civilgericht recht, indem es annahm, das Vervielfältigungsrecht habe in diesem Falle einzig und allein dem Photographen gehört, da die Modelle durchaus keine Anstalten getroffen hätten, die Reutlinger stillschweigend gewährte Konzession zur freien Verfügung über ihr Bild gegen Bezahlung einer Entschädigung oder der Photographien wieder zurückzuziehen.*)

Dieses Urteil ist von der Tagespresse und von den interessierten Modellen gewaltig kritisiert worden, indem vom Recht am eigenen Bilde, an der eigenen Persönlichkeit gefabelt wurde, um das Vorgehen Marianis, der die Erlaubnis

*) Siehe das Urteil Gazette du Palais vom 29/30. Januar 1899, sowie die vorzüglichen Ausführungen von Armand Vigéon in dieser und der folgenden Nummer (La contrefaçon en matière de photographie). S. auch Droit d'Auteur, 1899, S. 30.

der Modelle eingeholt hatte, zu legitimieren. Allein das Urteil ist nach obigem Grundsatz, wonach das geistige Eigentum am Bilde stets dem Verfasser bleibt und nicht auf den Besteller übergeht, unanfechtbar. Man darf nicht mit einem früheren französischen Urteile zur Behauptung sich versteigen, daß auch bei Gratisphotographien das Modell das Recht auf die Photographie nicht verloren habe, daß dieses Recht ein absolutes sei und damit, außer bei gegenteiligen Vereinbarungen, der dargestellten Person die Befugnis verleihe, sogar einem Dritten ohne weiteres die Wiedergabe des Bildes zu gestatten.**) Wenn die Modelle eine solche Befugnis erwerben wollen, so hat dies nicht auf Kosten des ersten Photographen zu geschehen; sie müssen sich entweder durch Erwerb in den Besitz des ersten Klischees ihres Bildes setzen, von dem sie alsdann eine beliebige Anzahl Abzüge machen lassen mögen, oder sie müssen sich von einem Dritten neu photographieren lassen mit der ausdrücklichen Abmachung, daß dieses neue Bild zur Herstellung von Vervielfältigungen in beliebiger Zahl und aus beliebiger Quelle dienen solle. Sonst aber sollen sie keinen Abdruck weggeben dürfen mit der Erlaubnis, diesen zu reproduzieren, so daß mit Umgehung der Originalplatte ein Dritter ein neues Bild verfertigen und die von ihm nicht aufgenommene Photographie gewerbsmäßig ausbeuten könnte. Mit einem Worte: Die Modelle dürfen kein Recht veräußern, das sie gar nicht besitzen, noch über ein Klischee verfügen, welches das alleinige Eigentum des ersten Photographen ist. Aus diesen Gründen ist auch in einer Hinsicht das obige Urteil nicht logisch gedacht, wenn es durchblicken läßt, daß, wenn die Modelle ihr Bild bestellt und bezahlt hätten, sie dann die Weiterbenutzung desselben ohne weiteres hätten gestatten dürfen, daß somit in diesem Falle das Vervielfältigungsrecht grundsätzlich auf den Besteller übergehe. Bei einer solchen Annahme verliert man aus den Augen, daß von einem bloßen Abdruck ein neues Klischee geschaffen werden müßte, welches letzteres in Konkurrenz mit dem Original-Klischee träte, daß also auf diese Weise, d. h. auf einem Umwege, eine indirekte Nachbildung entstände.

Deshalb wiederholen wir die oben angeführte reinliche Lösung, welche heißt: Das Urheber- (Vervielfältigungs-) Recht gehört prinzipiell immer dem Urheber, dem Verfasser des Phototyps. Im Falle der Bestellung eines Werkes konkurriert jedoch dieses Recht mit demjenigen des Bestellers, das darin besteht, über die Ausübung des Vervielfältigungsrechts seitens des Photographen eine Kontrolle zu üben. Außerdem steht nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen jeder abgebildeten Person und ihren Angehörigen das Recht zu, gegen mißbräuchliche Aufnahme und Verwendung des Bildes aufzutreten.

VII.

Diese Grundsätze passen, wie für die Photographien, so auch für alle anderen Kunstwerke; sie gehen aus von dem Fundamentalsatz, daß auch im Falle der Veräußerung des Kunstobjekts das Vervielfältigungsrecht nicht ohne weiteres auf den Erwerber dieses Objektes übergehe**); sie respektieren aber auch die Rechte jedes Bestellers

*) Siehe Trib. de la Seine 12. déc. 1896 (Droit d'Auteur 1897, p. 69). — Contra, Droit d'Auteur, 1897, p. 81; 1898, p. 117.

**) Vgl. Art. 28 des norwegischen Urheberrechtsgesetzes vom 4. Juli 1893: »Wegen keine gegenteiligen Vereinbarungen vor, so schließt die Abtretung des Kunstwerkes selbst nicht das Recht in sich, Vervielfältigungen davon zu veröffentlichen; dieses Recht bleibt dem Künstler gewahrt. Handelt es sich jedoch um bestellte Portraits aus dem Gebiete der Malerei und Bildhauerei, so kann dieses Recht ohne Einwilligung des Bestellers nicht ausgebeutet werden.«